

S a t z u n g

über die Stiftung einer Ehrenplakette der Stadt Bad Salzdetfurth

Auf Grund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird gemäß Ratsbeschuß vom 13. Oktober 1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Als Zeichen ehrender Anerkennung für besondere Verdienste um die Stadt Bad Salzdetfurth wird eine Ehrenplakette gestiftet.

§ 2

- (1) Die Ehrenplakette besteht aus einem dunklen Edelholzrahmen, in dessen Mitte ein handgeschlagener Gold-Brakteat aus 1000er Gold von ca. 3,5 cm Durchmesser eingelassen ist. Der Gold-Brakteat zeigt auf der Schauseite das älteste Siegel der Stadt als Wappen aus dem 14. Jahrhundert mit der Umschrift "S'CONSULUM SALISDETFORDE".
- (2) Die Ehrenplakette erhält an der Unterseite eine Schriftleiste mit den Worten: "Name, für Verdienste um die Stadt Bad Salzdetfurth, Datum".

§ 3

Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bad Salzdetfurth verdient gemacht haben.

§ 4

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenplakette ist jeder Ratsherr. Vorschläge sind dem Verwaltungsausschuß schriftlich zu unterbreiten. Nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme der Fraktionen des Rates unterbreitet der Verwaltungsausschuß dem Rat einen Beschlusvorschlag.

§ 5

Die Ehrenplakette der Stadt Bad Salzdetfurth wird vom Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung verliehen. Zusammen mit der Ehrenplakette wird eine Urkunde mit Angabe der Gründe für die Verleihung ausgehändigt.

§ 6

Die Verleihung der Ehrenplakette kann durch Ratsbeschuß widerrufen werden, wenn ein mit der Ehrenplakette Ausgezeichneter sich durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung als unwürdig erweist.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 13. Oktober 1972




Bürgermeister


Stadtdirektor